



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 10. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 19.09.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:29 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gallus, Florian
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lauterbach, Stephan
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Satzinger, Karl
Wenzel, Holger

Ortssprecher

Loy, Heiko
Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr
Roth, Günther

Presse

Prusakow, Peter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Gronauer, Gerhard	entschuldigt
Pappler, Anette	entschuldigt
Rusam, Günther	entschuldigt
Seuberth, Christa	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 26/2019 - Umbau, Sanierung und Erweiterung Wohnhaus "Am Mühlberg" Pappenheim, Befreiungen vom Bebauungsplan
Martina und Peter Pagels, Am Mühlberg 15 **2019/1.2 C/027**
- 1.2** BA 29/2019 - Bauvoranfrage Neubau Lagerhalle, Pappenheim **2019/1.2.A/015**
Heinrich Herzner, Wehrwiesenstraße
- 1.3** BA 31/2019 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Übermatzhofen **2019/1.2.A/019**
Gruber Udo und Lisa
- 1.4** BA 34/2019 - Anbau eines kalten Wintergartens, Neudorf - Befreiungen **2019/1.2.A/016**
Bebauungsplan
Schmidt Brigitte, Neudorf
- 1.5** BA 37/38/39-19 - verschiedene Nutzungsänderungen für Bau- und Transportfahrzeuge, Übermatzhofen **2019/1.2.A/017**
Müller Emmi
- 1.5.1** BA 37/2019 - Nutzungsänderung eines Kustalles in eine Unterstellhalle für Bau- und Transportfahrzeuge
- 1.5.2** BA 38/2019 - Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Maschinehalle in eine Unterstellhalle mit Werkstatt für Bau- und Transportfahrzeuge
- 1.5.3** BA 39/2019 - Nutzungsänderung einer Futterbergehalle in eine Unterstellhalle für Bau- und Transportfahrzeuge
- 1.6** BA 41/2019 - Voranfrage Errichtung Flachdachcarport, Geislohe **2019/1.2.A/021**
Schurr Thomas und Claudia
- 1.7** BA 36/2019 - Neubau Wohnhaus mit integrierter Garage, Pappenheim **2019/1.2.A/020**
Rusam Barbara und Michael
- 2** Innenstadtsanierung
- 2.1** Innenstadtsanierung - Ausbau der Bauhofstraße - weiteres Vorgehen **2019/1.1/041**
- 2.2** Erwerb von Pflanzkübeln für die Deisingerstraße **2019/1.1/039**
- 3** Kunst- und Kulturverein Pappenheim E. V. - Gewährung einer Zuwendung zu einem Vortrag von Architekt Angel Panero im Zuge der Veranstaltungsreihe "Vitalisierung der Provinz" **2019/2.1/027**
- 4** EDV - Reparatur der elektronischen Informationssäule am Marktplatz **2019/1.4/002**
- 5** Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2020 bis 2023 **2019/2.1/023**
- 6** Abwasserbeseitigung: Anschluss der Kläranlagen Geislohe/Neudorf/Göhren an die Kläranlage Pappenheim - Vergabe der Leitungsverlegungsarbeiten **2019/1.2.B/029**
- 7** Löschwasserversorgung Bieswang: Festlegung Umfang und Hydrantentyp im Sanierungsbereich im Rahmen der Wasserleitungsbaumaßnahme Zweckverband links der Altmühl sowie Zustimmung zu den dafür notwendigen Baukosten **2019/1.2.B/028**
- 8** Bauleitplanung:

- | | | |
|------------|--|-----------------------|
| 8.1 | 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Stöß (II)" - Aufstellungsbeschluss | 2019/1.1/043 |
| 9 | Winterdienst: Zustimmung des Stadtrates zum Kauf eines Streuanhängers | 2019/1.2.B/030 |
| 10 | Projekt Wassererlebnis Altmühltal | 2019/1.2 C/029 |

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es sind ca. 12 Zuschauer anwesend.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

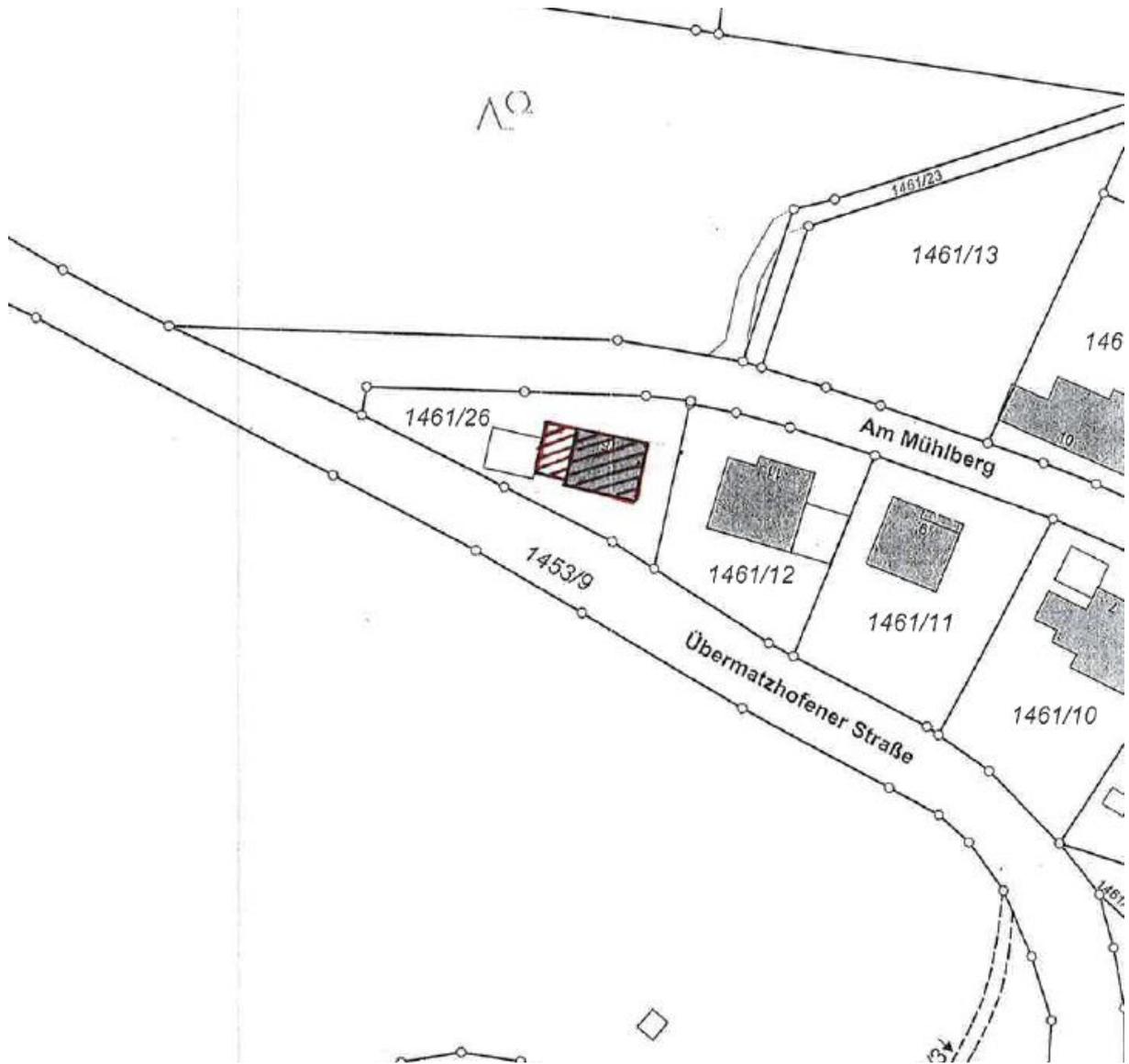
1 Bauanträge

1.1 BA 26/2019 - Umbau, Sanierung und Erweiterung Wohnhaus "Am Mühlberg" Pappenheim, Befreiungen vom Bebauungsplan Martina und Peter Pagels, Am Mühlberg 15

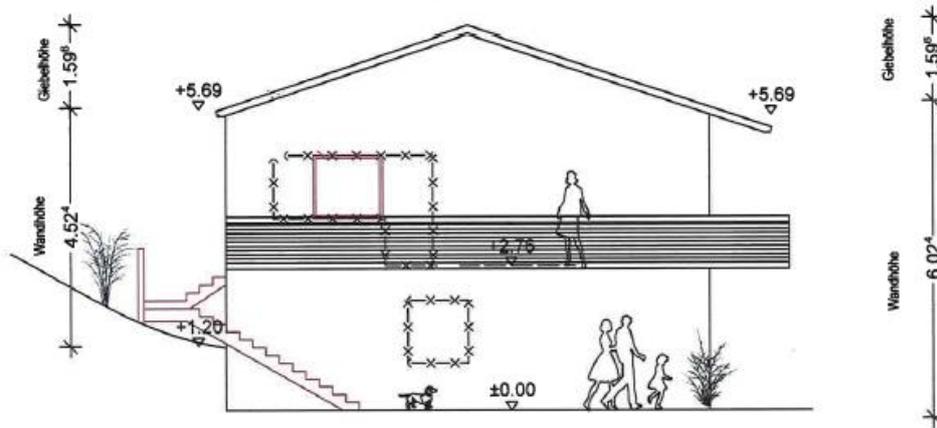
Sachverhalt

Die Bauherren beabsichtigen den Umbau, Sanierung und eine Erweiterung des bestehenden Wohnhauses Am Mühlberg 15 (Fl.-Nr. 1461/26, Gemarkung Pappenheim).

Auf der westlichen Seite des Grundstückes soll die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit Maßen von 8,11 m x 4,70 m erfolgen.



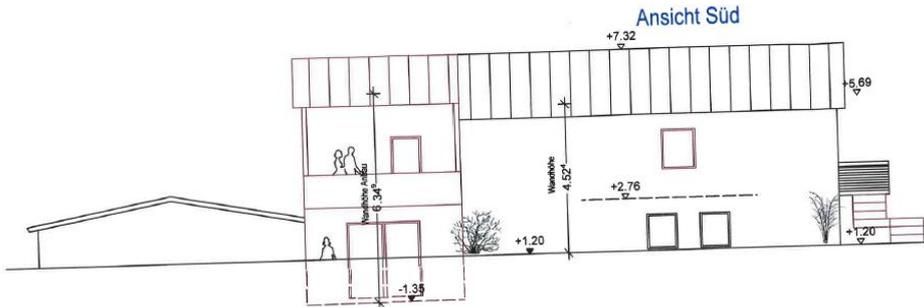
Ansicht Ost



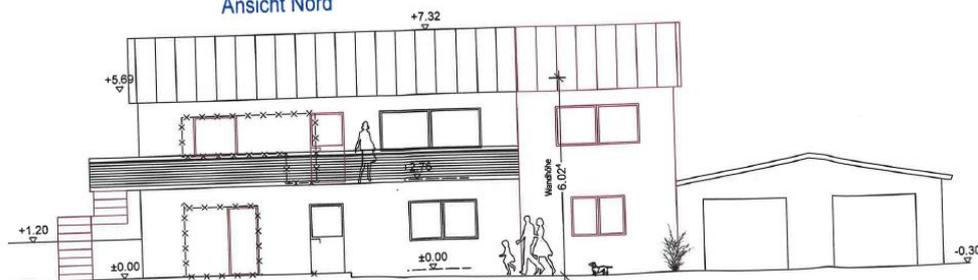
Ansicht West

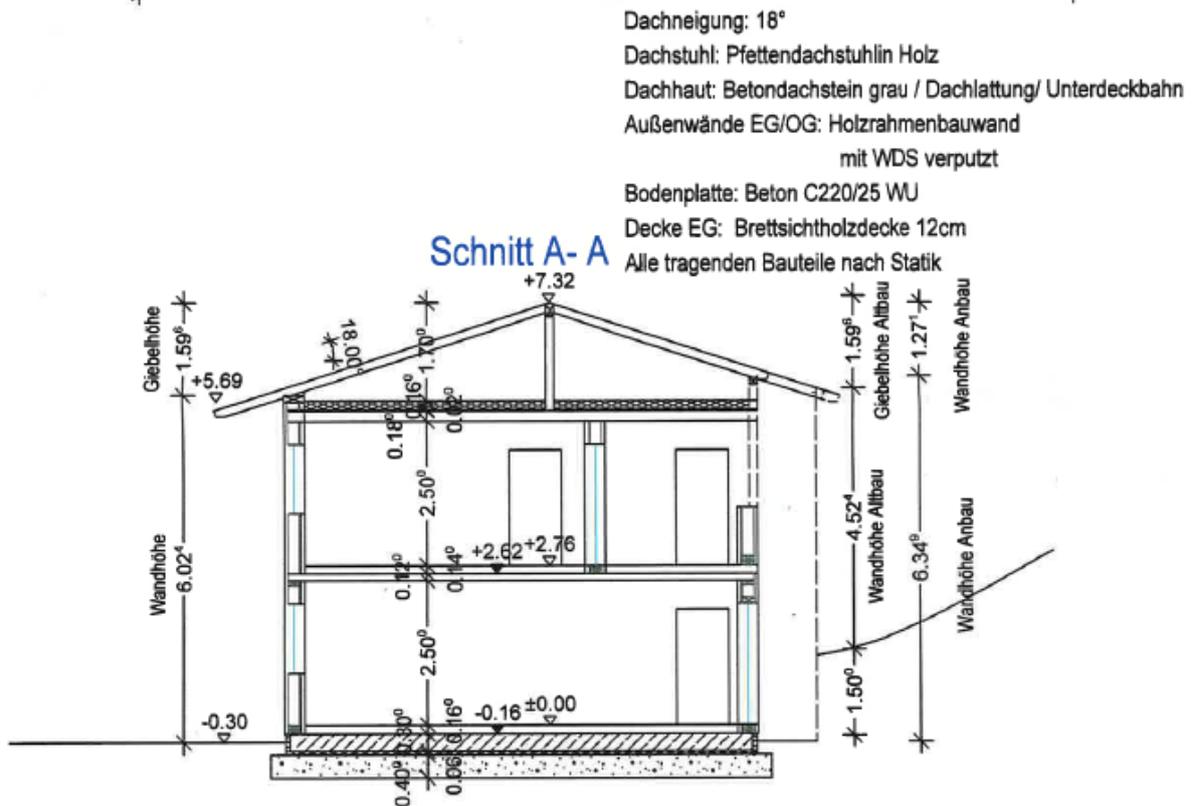


Ansicht Süd



Ansicht Nord





Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplangebietes „Mühlberg“ in Pappenheim. Um das oben aufgezeigte Vorhaben umsetzen zu können müssen die Bauherren folgende Befreiungen vom Bebauungsplan beantragen.

1. Dachneigung:

Der Bebauungsplan sieht nach Punkt 2.3 eine Dachneigung von 20°-25° vor. Ausnahmsweise sind bei Neubauten und Nebenanlagen, wie Garagen und Abfallbehälterunterstände andere Dachformen zugelassen.

Das bereits bestehenden Wohnhaus hat eine Dachneigung von 18°. Um keine Dachversätze zu produzieren soll der Erweiterungsbau mit gleicher Neigung wie der Bestandsbau errichtet werden.

2. Traufhöhe:

Der Bebauungsplan sieht nach Punkt 2.1 in den Wohngebieten talseitig eine Traufhöhe von maximal 4,55 m. Gemessen von der Oberkante natürliches Gelände.

Laut den Bauherren soll die Traufhöhe des Erweiterungsbaus der gleichen Traufhöhe des Bestands entsprechen, damit der Bau in gleicher Linie liegt. D.h. die Traufhöhe des Erweiterungsbaus talseitig beträgt 6,02 m.

3. Farbe Dacheindeckung:

Nach Punkt 2.3 Absatz 3 des Bebauungsplanes sind Dacheindeckungen vorzugsweise in naturroten Ziegeln durchzuführen. Ausnahmsweise sind andere Materialien bei Garagen und Nebenanlagen zugelassen. Der aktuelle Bestandsbau weist eine graue Dacheindeckung nach. Auf Grund dessen soll auch der Erweiterungsbau mit derselben Farbe der Dacheindeckung errichtet werden, damit sich dieser nicht vom Hauptbestand abhebt.

Rechtliche Würdigung

Da der Stadtrat laut Geschäftsordnung über Bauvorhaben mit beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan entscheidet, muss das oben genannte Vorhaben durch den Stadtrat behandelt werden.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 26/2019 zum „Umbau, Sanierung und Erweiterung Wohnhaus“, Am Mühlberg 15, Pappenheim, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Mühlberg“ bzgl. Dachneigung, Traufhöhe und Dacheindeckung zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

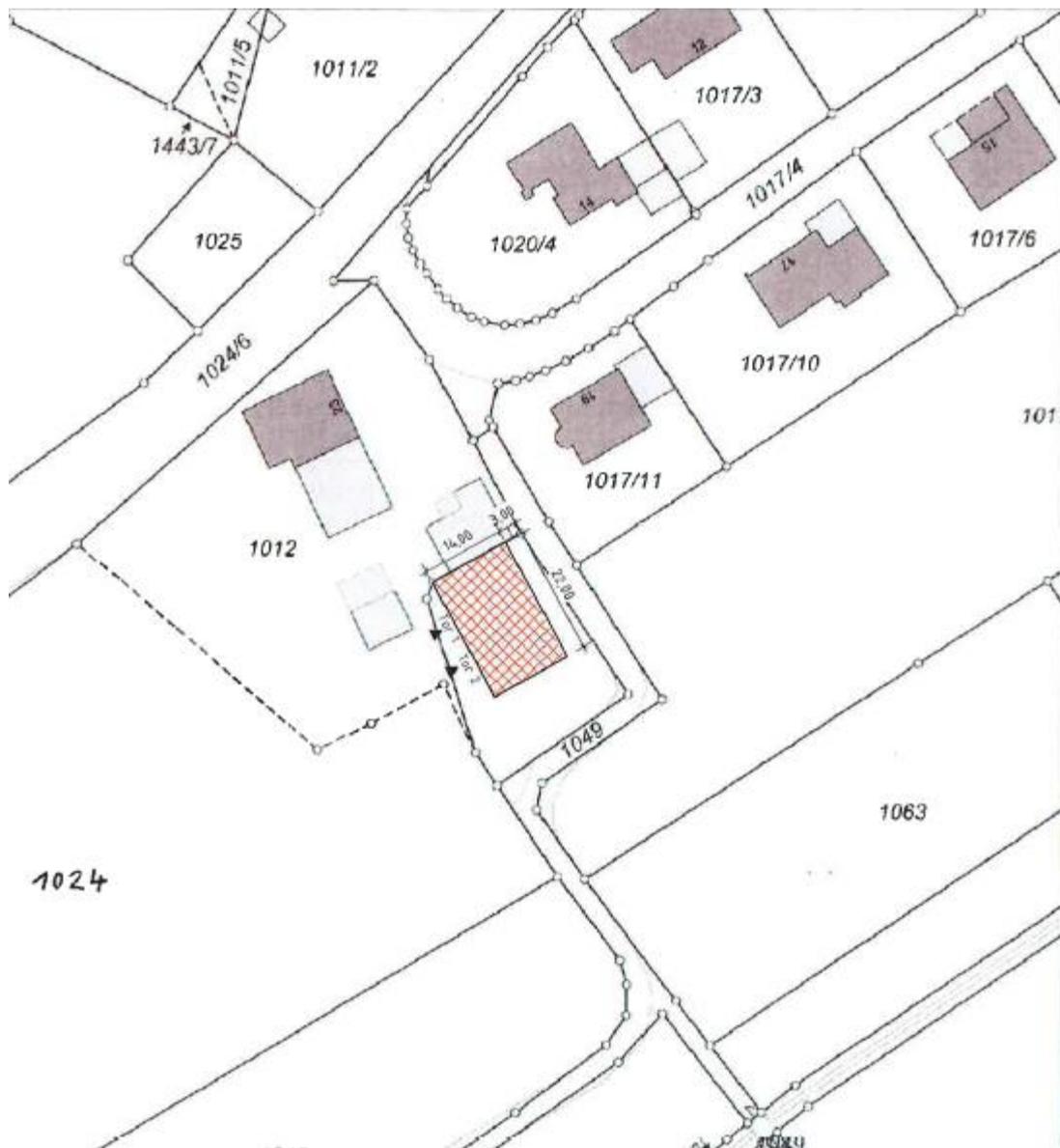
Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

1.2 BA 29/2019 - Bauvoranfrage Neubau Lagerhalle, Pappenheim Heinrich Herzner, Wehrwiesenstraße

Sachverhalt

Der Bauherr reichte eine Voranfrage zur Errichtung einer 22 x 14 m großen Lagerhalle für seinen gewerblichen Betrieb ein. Diese soll die bestehenden Gebäudlichkeiten des Betriebs auf Fl.-Nr. 1012, Gem. Pappenheim ergänzen. Die Zufahrt soll über die vorhandenen Betriebsflächen erfolgen.



Rechtliche Würdigung

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist das Baugrundstück noch dem Innenbereich zuzuordnen. Demnach sind Vorhaben zulässig, soweit sie sich in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für den Gemeinbedarf (Bauhof) dargestellt. Das Einfügen ist jedoch nicht zweifelsfrei gegeben, da sich in unmittelbarer Nähe das Wohngebiet „Wehrwiesenstraße“ befindet, das lt. Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ gekennzeichnet ist.

Ob sich ein derartiger gewerblicher Betrieb (Betriebsbeschreibung als nichtöffentliche Anlage anbei) in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der anschließenden Wohnbebauung einfügt, wird näher zu prüfen sein. Seitens des Landratsamtes wird auf die folgenden näheren Prüfungen, insbesondere der Immissionsbehörden verwiesen.

Von einer reinen Lagerhalle, wie sie nun beantragt wurde, in der lt. Betriebsbeschreibung keine Maschinen laufen, sondern lediglich Streusalz und Anbaugeräte gelagert werden sollen, werden wohl wenig Immissionen ausgehen, sodass wohl ein nichtstörender Gewerbebetrieb vorliegt, der sich entsprechend einfügt, zumal sich im Norden bereits ebenfalls eine genehmigte Lagerhalle befindet.

Es wird jedoch die Anpassung des Flächennutzungsplanes entsprechend der tatsächlichen Be-

bauung für sinnvoll erachtet. Demnach wäre auch für diesen Bereich ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren anzustreben.

Hinweis: Die weiter westlich gelegene Teil-Fläche der Fl.-Nr. 1024 befindet sich im aktuellen Flächennutzungsplanänderungsverfahren und soll künftig gewerbliche Baufläche (1.800 m²) sein (s. rote Schraffur). Eine Bebauung in diesem Bereich würde deutlich weniger Konfliktpotenzial und Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung bürgen.



Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA-Voranfrage 29/2019 zum „Neubau einer Lagehalle“, Fl.-Nr. 1016, Gem. Pappenheim, das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2

1.3 BA 31/2019 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Übermatzhofen Gruber Udo und Lisa

Sachverhalt

Die Bauherren beantragen die Errichtung eines 10,6 x 9,5 m großen Einfamilienhauses mit Doppelgarage (7 x 7 m) im westlichen Ortseingangsbereich Übermatzhofens. Der Bauort befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kohlsteig“. Von dessen Festsetzungen wurden Befreiungen bzgl. Dacheindeckungsfarbe, Baugrenze und Höhenlage Erdgeschossfußboden beantragt.

Rechtliche Würdigung

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach den Vorgaben des Bebauungsplanes. Die Erschließung ist über die angrenzende Ortsstraße gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen vor. Um das Bauvorhaben wie geplant realisieren zu können wurden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kohlsteig“ beantragt:

- Erdgeschoss Fußboden
Lt. Bebauungsplan Nr. 5.2 darf der Erdgeschossfußboden max. 0,80 m über natürlichem Gelände liegen. Die Bauherren beantragen eine Befreiung und eine Höhe von 1,0 m, um die Rückstauenebene zu erhöhen. Bei einem vorherigen Vorhaben wurde bereits eine entsprechende Befreiung erteilt. Daher scheint diese auch hier möglich.
- Baugrenze
Garage und Wohnhaus sollen mit einer Überdachung verbunden werden. Hierdurch und aufgrund der Größe der Bauten werden die Baugrenzen wie folgt überschritten: Westseite 1,30 m; Süd-Westen 1,99 m; Nord-Ost 1,13 m und Süd-Ost 0,58 m.
- Farbe Dacheindeckung
Lt. Bebauungsplan sind ziegelrote Dacheindeckungen vorgesehen. Die Bauherren möchten anthrazit. Auch hier wurden bereits entsprechende Befreiungen erteilt.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Einhaltung der Festsetzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erteilung der Befreiungen erscheint im Hinblick auf die geringfügigen Überschreitung vertretbar, insbesondere da keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind und bereits entsprechende Befreiungen erteilt wurden.

Gemäß Geschäftsordnung entscheidet über die Zustimmung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Stadtrat.

Finanzierung

-/-

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

1.4 BA 34/2019 - Anbau eines kalten Wintergartens, Neudorf - Befreiungen Bebauungsplan Schmidt Brigitte, Neudorf

Sachverhalt

Die Bauherrin beantragt den Anbau eines kalten Wintergartens an das bestehende Wohnhaus. Die 5,8 m lange und 2,25 m tiefe Alu-Glas-Konstruktion soll einen Teil der vorhandenen Terrasse im Süden überdachen.

Der Bauort befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Neudorf“, der die Bebaubarkeit der am nord-westlichen Ortsrand gelegenen Grundstücke regelt.

Rechtliche Würdigung

Der Bebauungsplan schreibt in Nr. 7.4 als Dacheindeckungsmaterial hellgraue oder rote Dachsteine vor.

Der Wintergarten soll mit einem Glasdach versehen werden, daher wurde eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes beantragt (s. Anlage).

Zudem wurde eine Befreiung bzgl. der Dachneigung beantragt, da diese 23 Grad betragen soll, lt. Bebauungsplan befindet sich dies jedoch innerhalb des zulässigen Rahmens von 23-28 Grad.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 34/2019 zum „Anbau eines kalten Wintergartens an das Wohnhaus“, Neudorf 29, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und der beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Neudorf bzgl. Dacheindeckungsmaterial (Glas statt Ziegel) und Dachneigung zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

1.5 BA 37/38/39-19 - verschiedene Nutzungsänderungen für Bau- und Transportfahrzeuge, Übermatzhofen

Sachverhalt

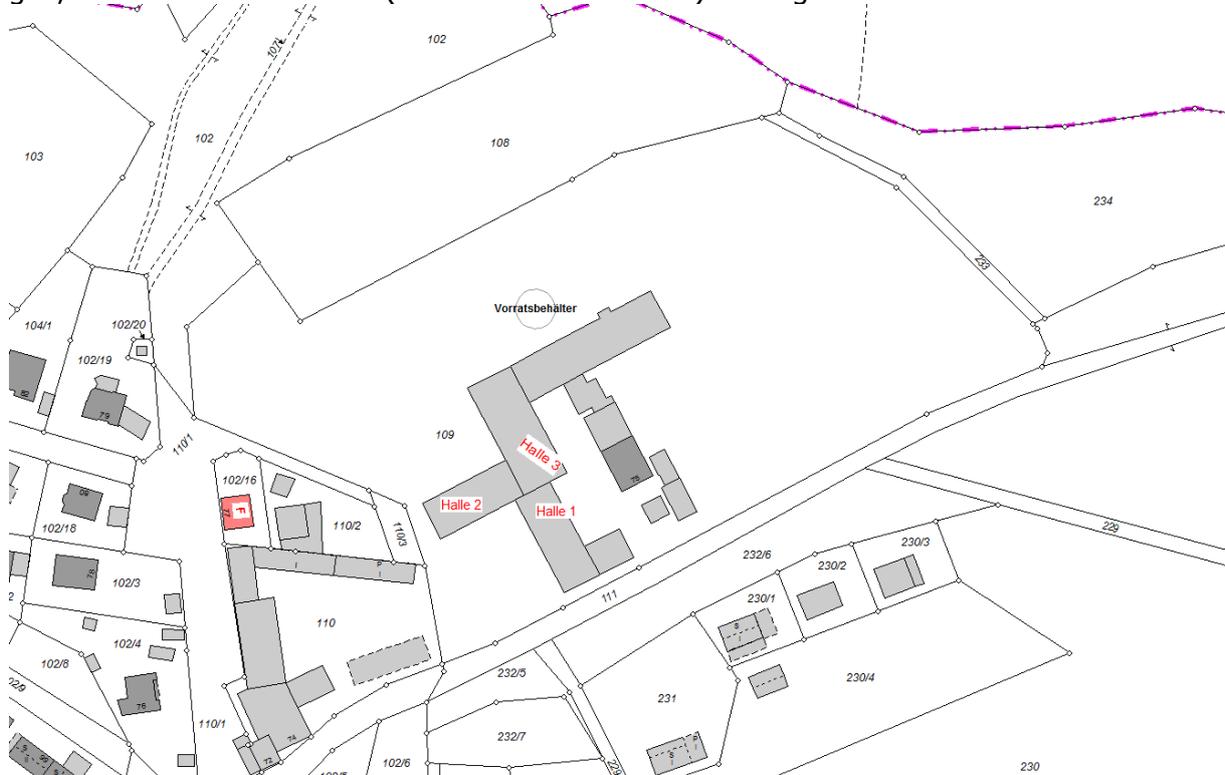
Bezugnehmend auf die bisherigen Anträge wurden nun erneut verschiedene Anträge zur Nutzungsänderung der ehem. landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten für das gewerbliche Transportunternehmen der Bauherrin gestellt. Die Betriebsbeschreibung befindet sich in nichtöffentlicher Anlage.

Es geht um folgende Einzelbauanträge, die im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Betriebes in einer Vorlage behandelt werden. Die Beschlussfassung hat zu jedem Antrag einzeln zu erfolgen.

- a) BA 37/2019 Nutzungsänderung Kuhstall in Unterstellhalle für Bau- und Transportfahrzeuge (Halle 2)
Grundfläche 369 m²
- b) BA 38/2019 Nutzungsänderung landw. Maschinenhalle in Unterstellhalle mit Werkstatt für Bau- und Transportfahrzeuge (Halle 1)
Grundfläche 415 m²
- c) BA 39/2019 Nutzungsänderung Futterbergehalle in Unterstellhalle für Bau- und Transportfahrzeuge (Halle 3)
Grundfläche 500 m²

Bereits im Jahr 2017 wurde vereinbart, dass zur Schaffung rechtmäßiger Zustände ein Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche zu gewerblicher Baufläche durch die Bauherrin gestellt wird. Dies erfolgte auch, allerdings läuft das Verfahren aufgrund verschiedener weiterer Anträge aktuell erst an und der Aufstellungsbeschluss befindet sich in der Bekanntmachungsphase.

Um das Verfahren voranzutreiben forderte das Landratsamt nun die Vorlage von Planunterlagen, um weitere Fachstellen (Immissionsschutz usw.) beteiligen zu können.



Rechtliche Würdigung

Der Bauort befindet sich im Außenbereich. In diesem sind Vorhaben zulässig soweit sie privilegiert sind. Eine Privilegierung ist hier nicht erkennbar. Demnach wäre das Vorhaben der Bau-

herrin als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Durch das laufende Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird die Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, was der beantragten Nutzungsänderung für einen Bagger- und Transportbetrieb entspräche.

Der Flächennutzungsplan der die Fläche momentan noch für die Landwirtschaft vorsieht, würde dem Vorhaben künftig nicht mehr widersprechen.

Die Erschließung soll über die vorhandenen Ortsstraßen erfolgen.

Nähere Prüfungen aufgrund der Betriebsbeschreibungen werden durch das Landratsamt vorgenommen.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Hönig fragt, ob der Beschluss der Anträge das FNP-Änderungsverfahren beschleunigt.

Herr Eberle erklärt, dass der Bauherr vom Landratsamt aufgefordert wurde, die Planunterlange einzureichen. Eigentlich müsste die Stadt die Anträge jeweils ablehnen, da sie im Moment noch gegen den Flächennutzungsplan verstoßen. Die Verwaltung hat aber mit dem Landratsamt gesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, wenn auf das FNP-Änderungsverfahren verwiesen wird. Für die anderen beiden Hallen, die heute nicht behandelt werden, liegen bereits zwei Bauanträge im Landratsamt zur Prüfung vor, die sich durch das Änderungsverfahren auch endlich genehmigen lassen.

1.5.1 BA 37/2019 - Nutzungsänderung eines Kustalles in eine Unterstellhalle für Bau- und Transportfahrzeuge

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 37/2019 zur „Nutzungsänderung eines Kuhstalles in eine Unterstellhalle für Bau- und Transportfahrzeuge“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 109, Gem. Übermatzhofen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Es wird auf das laufende Flächennutzungsplanänderungsverfahren verwiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

1.5.2 BA 38/2019 - Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Maschinehalle in eine Unterstellhalle mit Werkstatt für Bau- und Transportfahrzeuge

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 38/2019 zur „Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Maschinehalle in eine Unterstellhalle mit Werkstatt für Bau- und Transportfahrzeuge“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 109, Gem. Übermatzhofen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Es wird auf das laufende Flächennutzungsplanänderungsverfahren verwiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

1.5.3 BA 39/2019 - Nutzungsänderung einer Futterbergehalle in eine Unterstellhalle für Bau- und Transportfahrzeuge

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 39/2019 zur „Nutzungsänderung einer Futterbergehalle in eine Unterstellhalle für Bau- und Transportfahrzeuge“, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 109, Gem. Übermatzhofen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Es wird auf das laufende Flächennutzungsplanänderungsverfahren verwiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

1.6 BA 41/2019 - Voranfrage Errichtung Flachdachcarport, Geislohe Schurr Thomas und Claudia

Sachverhalt

Die Bauherren überlegen im Baugebiet „Gründlein“ Geislohe eine Bauparzelle zu erwerben. Allerdings haben sie schon spezielle Vorstellung, wie das künftige Wohnhaus und das angebaute Carport aussehen sollen. Bevor der Bauplatz gekauft wird, möchten die Bauherren daher abklären, ob ihr Vorhaben wie gewünscht realisiert werden kann. Daher stellten sie folgende formlose Bauvoranfrage.

Unverbindliche Bauvoranfrage für Geislohe/Am Gründlein

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Frau und ich beabsichtigen ein Grundstück in Geislohe/Am Gründlein zu erwerben. Da wir im Besitz eines Wohnmobils sind wollten wir an Hand einer Bauvoranfrage uns erkundigen, ob wir den Carport, so wie von uns geplant, bauen dürften.

Carport für Wohnmobil und 2 Pkw mit Flachdach (siehe Planzeichnung)

Der Carport hat Außenmaße von 7 x 10 Meter und hälftig (3,5 x 10 Meter) einmal eine Höhe von 3 Metern für Pkw, und einmal eine Höhe von 3,5 Metern für das Wohnmobil.

Sollten Sie noch Fragen dazu haben, können Sie sich jeder Zeit an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtliche Würdigung

Der für diesen Bereich gültige Bebauungsplan regelt, dass die Dachform von Garagen und Nebengebäuden an die des Hauptgebäudes anzugleichen ist. Demnach wäre ein Satteldach mit einer dem Wohnhaus entsprechenden Dachneigung auch auf dem Carport zu errichten. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes könnte das Vorhaben der Bauherren ermöglichen. Im Zuge der Bauvoranfrage bitten die Bauherren die Erteilung einer solchen zu prüfen.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Einhaltung der Festsetzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erteilung der Befreiung erscheint im Hinblick auf die bei Ausführung als Flachdach ggü. einem Satteldach deutlich geringere städtebauliche Wirkung vertretbar, insbesondere da keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Gemäß Geschäftsordnung entscheidet über die Zustimmung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Stadtrat.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StR Hönig fragt, ob das Grundstück noch nicht vermessen ist.

Herr Eberle verneint dies. Der Bebauungsplan sieht hier keine Parzellierung vor. Intern gibt es aber schon eine Unterteilung der Grundstücke, da bereits zwei Bauplätze reserviert sind.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur formlosen Bauvoranfrage BA 41/2019 zur „Errichtung eines Flachdachcarports“, im Baugebiet „Gründlein, Geislohe“ die Erteilung des ge-

meindlichen Einvernehmens und die Zustimmung zu einer entsprechenden Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. Angleichung der Dachneigung des Carport an das Hauptgebäude in Aussicht zu stellen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

1.7 BA 36/2019 - Neubau Wohnhaus mit integrierter Garage, Pappenheim Rusam Barbara und Michael

Sachverhalt

Die Bauherren beantragen die Errichtung eines Wohnhauses mit angebauter Garage bei einer Gesamtgröße von rund 20 x 7 m. Es soll ein zweigeschossiges Walmdachgebäude mit aufgeständerter Terrasse in südliche Richtung gebaut werden.

Das Baugrundstück befindet sich am Niederländersteig unterhalb der Burg. Die Erschließungssituation wird auf beigefügtem Lageplan erläutert.

Die Zufahrt zum Baugrundstück kann über die auf Privatflächen verlaufende gewidmete Ortsstraße „Niederländersteig“ erfolgen, die jedoch teilweise lediglich eine Breite von 2 m aufweist und somit eine Befahrung mit Baustellen- und Rettungsfahrzeugen nicht gewährleistet wird (blaue Markierung). Die weitere Zufahrtsmöglichkeit über die im Norden verlaufende geschotterte teils private, teils städtische Wegefläche, kann faktisch nicht in Anspruch genommen werden, da hier eine Schranke die Zufahrt behindert.

Bekanntermaßen gestaltete sich die Zufahrtssituation auch beim Brand der vorher bestehenden Gebäuden schwierig, sodass die gesicherte Erschließung des Vorhabens hier kritisch gesehen wird.

Rechtliche Würdigung

Die Bebaubarkeit der Fläche wurde durch eine Voranfrage bereits geprüft. Im Rahmen des Vorbescheides hat die Stadt Pappenheim auf die problematische Erschließungssituation hingewiesen und das Landratsamt unter Beifügung entsprechender Planunterlagen um nähere Prüfung gebeten. Das Landratsamt sah sich hier jedoch nicht in der Verpflichtung die Erschließungssituation näher zu prüfen, sodass ein positiver Vorbescheid erging.

Im Rahmen des nun eingereichten Bauantrags gilt es jedoch die Erschließung umfassender zu prüfen, da sich aus einer positiven Stellungnahme der Stadt Pappenheim eine Erschließungspflicht ergeben würde und somit die Stadt Pappenheim verpflichtet wäre die ausreichende Erschließung herzustellen und zu sichern.

Gesicherte Erschließung bedeutet, dass das zur Bebauung vorgesehene Grundstück unter anderem in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt (Art. 4 Bay-BO).

Die „Ortsstraße Niederländersteig“ (blau) weist lediglich eine Breite von ca. 2,0 bis 3,4 m auf. Die Erschließung stellt auf die Befahrbarkeit aufgrund des Nutzungszwecks des Vorhabens ab, was bei einer reinen Wohnnutzung wohl unproblematisch wäre, da die Zufahrtsstraße für einen PKW wohl ausreicht. Allerdings hat die Zufahrt auch für Fahrzeuge der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung, also Krankenwagen, Feuerwehrfahrzeuge und Müllabfuhr zu erfolgen. Dies dürfte aufgrund der beengten Wegesituation über die Ortsstraße Niederländersteig wohl nicht möglich sein.

Die breite Zufahrt über den Privatweg (grün) ist aufgrund der Schranke faktisch nicht möglich. Die Widmung der Fläche scheiterte aufgrund der Zustimmungsverweigerung des betroffenen Privateigentümers. Auf eine neuerliche Anfrage der Stadt Pappenheim bzgl. Zustimmung zur Widmung, wurde eine Schranke (rot) errichtet, die die tatsächliche Zufahrt zum Baugrundstück verhindert.

Eine Zufahrt mit Baustellen- und Rettungsfahrzeugen und der Gleichen ist somit zum Baugrundstück nicht möglich.

Daher ist die gesicherte Erschließung sehr kritisch zu betrachten. Sofern die Stadt Pappenheim das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt, würde wohl die Erschließungspflicht greifen.

Daher wurde angedacht mit den Bauwerbern einen Vertrag zu schließen und diesen per Dienstbarkeit zu sichern, um die Erschließung zu definieren bzw. die Stadt Pappenheim von der Erschließungspflicht zu befreien. Ob dies rechtlich gesichert möglich ist, ist allerdings fraglich.

Denkbar wäre auch eine entsprechende Auflage und dingliche Sicherung im Rahmen der Baugenehmigung.

Die verschiedenen Möglichkeiten werden momentan noch eruiert und es wird versucht bis kommenden Donnerstag eine Lösung zu finden.

Sofern die Erschließung nicht gesichert werden kann, wäre das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern.

Die Einvernehmensfiktion greift nach 2 Monaten, sodass der Beschluss verträgt und erst in der Oktober-Sitzung eine Beschlussfassung erfolgen könnte.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass derzeit noch Abstimmungen zu treffen sind. Die Stadt kann kein gemeindliches Einvernehmen mit Auflagen erteilen, weshalb angedacht ist, hier mit den Bauwerbern nochmals vorab zu sprechen.

Er bittet deshalb, den Punkt zu vertagen.

Das Gremium zeigt sich mit der Vertagung einverstanden.

Zurückgestellt

2 Innenstadtsanierung

2.1 Innenstadtsanierung - Ausbau der Bauhofstraße - weiteres Vorgehen

Sachverhalt

Die Verwaltung und das Planungsbüro VNI hatten im Sommer im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung 14 Firmen zur Abgabe eines Angebotes für die Arbeiten Bauhofstraße ange-

schrieben.

Bedauerlicher Weise hatte nicht eine Firma ein Angebot abgegeben, so dass der Bauauftrag derzeit nicht vergeben werden konnte.

Da die Durchführung der Arbeiten in Verbindung mit den an sich vorher durchzuführenden Sanierungen von privaten Kanalhausanschlussleitungen und einer vom Landkreis angebotenen Erneuerung der Deckschicht der Graf-Carl-Straße ohnehin unter einem sehr hohen Zeitdruck hätten erfolgen müssen, ist das Ausschreibungsergebnis in gewisser Weise auch etwas zu begrüßen.

Die Verwaltung schlägt deshalb folgende zeitliche Vorgehensweise bei der Ausführung der erforderlichen Baumaßnahmen vor:

1. Trennung der Baumaßnahmen „Ausbau Bauhofstraße“ und „Sanierungen von privaten Kanalhausanschlussleitungen (höchste Priorität) in der Bauhof- und Graf-Carl-Straße“
2. Umgehende Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme „Sanierungen von privaten Kanalhausanschlussleitungen (höchste Priorität) in der Bauhof- und Graf-Carl-Straße“
3. Ausführung der Kanalbauarbeiten
4. Erweiterung des Bauumfangs der Baumaßnahme „Bauhofstraße“ um die Bereiche „Neubau Platz Deisingerstraße“, „Neubau Herrenschmiedgasse“, „Neubau Stadtvogteigasse“ sowie „Austausch des Pflasterbelages des westlichen Graf-Carl-Straßengehwegs zwischen Bauhofstraße und Stadtvogteigasse mit Absenkungen“ durch den Stadtrat in der nächsten Stadtratssitzung mit Anpassung der Planungsaufträge
5. Ausschreibung der oben beschriebenen Gesamtmaßnahme
6. Vergabe der oben beschriebenen Gesamtmaßnahme
7. Ausführung der oben beschriebenen Gesamtmaßnahme
8. Parallele Deckenerneuerung der Graf-Carl-Straße und der städt. Parkflächen während der für die Sanierung der Bauhofstraße erforderlichen Sperrung durch den Landkreis/ ext. Fachfirma unter Mithilfe des städt. Bauhofs (Flossensteine ausrichten etc.)

Rechtliche Würdigung

Eine Rückfrage bei der Reg. von Mittelfranken hat ergeben, dass die oben beschriebene Vorgehensweise auch aus Sicht des Zuwendungsgebers möglich wäre.

Hinsichtlich der Förderhöhen würden die Maßnahmen Platz Deisingerstraße (hier sollte sich der Stadtrat zeitnah mit der Benennung befassen, Anm. des Vorlagenerstellers) sowie Neubau Herrenschmiedgasse mit 80 % bezuschusst werden, die Stadtvogteigasse, Bauhofstraße sowie der Gehweg mit 60 %.

Die Kosten der Deckensanierung der G.-C.-Str. würde vom Landkreis übernommen.

Die Kosten der Sanierung der Kanalhausanschlüsse (ca. 10 Stück) ist nicht förderfähig, diese Kosten sind im Rahmen der Gesamtfinanzierung Abwasserbeseitigung zu finanzieren.

Finanzierung

Für die Sanierung der Grundstücksanschlüsse in der Bauhof- und Graf-Carl-Straße sind vom Stadtrat bei der Auftragsvergabe überplanmäßige Ausgaben zu genehmigen. Auf die Ausführungen zu TOP 6 wird hingewiesen. Die restlichen Arbeiten sind im Haushaltsplan 2020 zu veranschlagen. Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt nach Abzug der Zuwendungen durch allgemeine Deckungsmittel des Haushalts 2020.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliert die Beschlussvorlage. Er begrüßt Herr Vulpius vom Ingenieurbüro VNI. Herr Vulpius erklärt, dass der Sachverhalt klar ist. Seiner Meinung nach macht es keinen Sinn heuer noch Kanalbauarbeiten auszuschreiben, weil vermutlich nur hohe oder keine Angebote abgegeben werden. Die Ausschreibung sollte eher im Frühjahr 2020 erfolgen. Die Planunterlagen zur Bauhofstraße sind fertiggestellt, die anderen Leistungen müssen noch ausgearbeitet werden.

StR Otters meint, dass lieber so früh wie möglich ausgeschrieben werden soll, weil dann mehr Firmen die Maßnahme einplanen können.

Herr Vulpius stellt fest, dass nur das Baufenster entsprechend gewählt werden müsste, dies aber auch zu Lasten der Anwohner gehen könnte. Der Ausschreibungszeitpunkt ist hier dann eigentlich egal. Eine Ausschreibung vor Dezember ist aber kaum realisierbar.

StR Obernöder findet es wichtig, die Ausschreibung zu trennen, da dann auch kleinere Firmen die Chance haben, Angebote abzugeben. Er plädiert dennoch für eine frühzeitige Ausschreibung im Dezember 2019.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur weiteren Vorgehensweise für die Sanierung der Pappenheimer Innenstadt folgende Vorgehensweise:

9. Trennung der Baumaßnahmen „Ausbau Bauhofstraße“ und „Sanierungen von privaten Kanalhausanschlussleitungen (höchster Priorität) in der Bauhof- und Graf-Carl-Straße“
10. Umgehende Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme „Sanierungen von privaten Kanalhausanschlussleitungen (höchster Priorität) in der Bauhof- und Graf-Carl-Straße“
11. Schnellstmögliche Ausführung der Kanalbauarbeiten
12. Erweiterung des Bauumfangs der Baumaßnahme „Bauhofstraße“ um die Bereiche „Neubau Platz Deisingerstraße“, „Neubau Herrenschmiedgasse“, „Neubau Stadtvogteigasse“ sowie „Austausch des Pflasterbelages des westlichen Graf-Carl-Straßengehwegs zwischen Bauhofstraße und Stadtvogteigasse mit Absenkungen“ durch den Stadtrat in einer der nächsten Stadtratssitzung mit Anpassung der Planungsaufträge
13. Ausschreibung der unter Ziffer 4 beschriebenen Gesamtmaßnahme
14. Vergabe der oben beschriebenen Gesamtmaßnahme
15. Ausführung der oben beschriebenen Gesamtmaßnahme
16. Parallele Deckenerneuerung der Graf-Carl-Straße und der städt. Parkflächen während der für die Sanierung der Bauhofstraße erforderlichen Sperrung durch den Landkreis/ ext. Fachfirma unter Mithilfe des städt. Bauhofs (Flossensteine ausrichten etc.)

Der Privatinvestor in der Bauhofstraße ist darauf hinzuweisen, dass dieser seine Arbeiten zur Erstellung der Einfriedung etc. nun doch ab sofort erstellen kann.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

2.2 Erwerb von Pflanzkübeln für die Deisingerstraße

Sachverhalt

Der Stadtrat hatte in einer vergangenen Sitzung beschlossen, die Einhaltung der Parkvorgaben

auch durch den Einsatz von mobilen Pflanzenkübeln zu fördern.

Das AB Frosch hatte folgende Pflanzkübel vorgeschlagen:

- **Pflanzgefäß**

Kubisch, ca. 1000/1000/700mm
Farbe DB 703
Höhenverstellbarer Sockel
Transportierbar mit Gabelstapler
Hersteller:
Noch nicht geklärt



Bzgl. dem Einsatz von Pollern wollte der Stadtrat erst in Erfahrung bringen, ob nicht auch nur durch die Pflanzkübel die Parkregelungen durchgesetzt werden können.

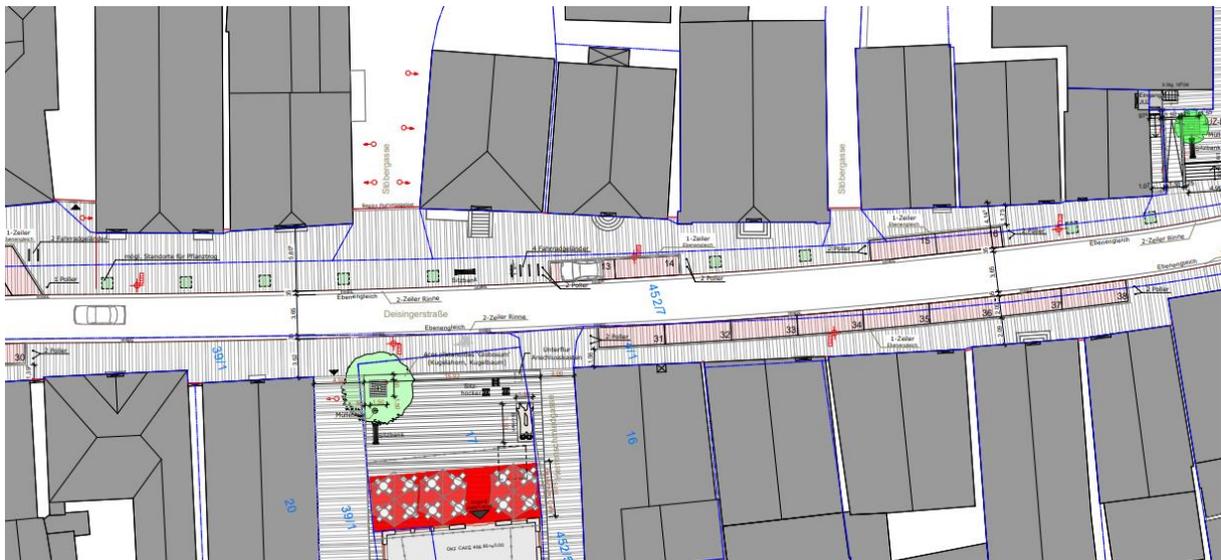
Allerdings kann die Stadt nur bis zum Abschluss der Baumaßnahme (Abnahme der Tiefbauarbeiten ist bereits erfolgt) diese Gegenstände mit Förderung (80%) erwerben, nach Abschluss der BM ist dies nicht mehr möglich, so dass nun unverzüglich eine entsprechende Entscheidung zu treffen ist.

Die Kosten der Kübel belaufen sich auch rund 1.100,- € netto pro Stück, bei der konischen Variante ca. 100 € mehr.



- **Poller**

Standard Poller
Höhe ca. 1000mm, Ø ca. 100-120mm
Hersteller:
Connexurban
Koppelstatt 1
4656 Kirchham bei Vorchdorf
Austria



Rechtliche Würdigung

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt sich der Kauf sowohl der Kübel, als auch der Poller, da durch Falschparker hier nach wie vor auch gefährliche Situationen entstehen.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage. Er begrüßt Herrn Frosch zu diesem Punkt.

StR Deffner fragt, aus welchem Material die Pflanzkübel sind.

Herr Frosch antwortet, dass die Kübel aus Aluminium sind. Wichtige Vorgabe war auch, dass die Pflanzkübel leicht mit einem Stapler versetzbar sind, wenn z.B. Veranstaltungen stattfinden. Außerdem brauchen die Kübel eine gewisse Höhe, damit sie auch vom Auto aus wahrgenommen werden.

StR Obernöder plädiert für die kubische Ausführung, da auch die Fahrradstände eckig gestaltet sind.

Herr Frosch stimmt dem zu.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt 10 Stück Pflanzkübel wie vorgeschlagen zu erwerben. Ausführungsart kubisch.

Daneben sollen 6 Stück Poller erworben werden, die nur im Bedarfsfall gesetzt werden sollen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

3 Kunst- und Kulturverein Pappenheim E. V. - Gewährung einer Zuwendung zu einem Vortrag von Architekt Angel Panero im Zuge der Veranstaltungsreihe "Vitalisierung der Provinz"

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.09.2019 beantragt der Kunst- und Kulturverein Pappenheim E. V. einen städtischen Zuschuss in Höhe von 1.300,00 € zu den Kosten eines Vortrages von Architekt Angel Panero. Architekt Panero kommt aus Santiago de Compostela. Der Vortrag zum Thema „Planungen zur Wiederbelebung historischer Altstädte in Europa“ findet am 27.09.2019 im Europäischen Haus in Pappenheim statt und ist Teil der Veranstaltungsreihe „Vitalisierung der Provinz“.

Der Kostenplan des Kunst- und Kulturvereins sieht Kosten in Höhe von 1.330,00 € und Einnahmen aus Spenden in Höhe von 100,00 € vor so dass ein Veranstaltungsdefizit von 1.230,00 € verbleiben würde.

Der Antrag des Kunst- und Kulturvereins sowie der Flyer zur Veranstaltungsreihe ist den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Rechtliche Würdigung

Die Kunst- und Kulturförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt. Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit über die Gewährung eines Zuschusses.

Finanzierung

Im Haushaltsplan ist ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € für Zuschüsse an kulturelle Verbände, Vereine u. ä. vorgesehen. Über die Verwendung dieses Haushaltsansatzes entscheidet im Rahmen der Richtlinien Frau StR'in Seuberth als Kulturreferentin.

Nach telefonischer Rücksprache vom 25.04.2019 wäre Frau Seuberth bereit aus ihrem Etat einen Betrag von höchstens 500,00 € als Zuwendung für die Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des Themas des Vortrags wäre auch die Verwendung von Haushaltsmitteln, die für das Europäische Haus vorgesehen sind, denkbar. Im Unterabschnitt 3400 stehen Haushaltsmittel zur Verfügung. Ein Teil des Zuschusses könnte die kostenlose Überlassung des Europäischen Hauses für den Vortrag sein.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage. Er schlägt vor, die Förderung aus dem vom Stadtrat beschlossenen Budget des EHPs in Höhe von 10.000 € zu entnehmen. Die Veranstaltung sollte dann auch mit einem höheren Betrag bezuschusst werden.

StR Satzinger fragt, ob es sich hier um eine Veranstaltung im EHP handelt.

Bgm. Sinn stimmt dem zu.

StR Otters findet die Veranstaltung gut, weil sie vermutlich ein breites Publikum ansprechen wird. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Veranstaltung bei der Berichterstattung auch als EHP-Veranstaltung ausgewiesen wird. Außerdem wird natürlich ein Verwendungsnachweis der Mittel benötigt.

Beschluss:

Die Stadt Pappenheim gewährt dem Kunst- und Kulturverein Pappenheim e. V. zu den Kosten des Vortrags „Planungen zur Wiederbelebung historischer Städte in Europa“ am 27.09.2019 im Europäischen Haus in Pappenheim einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 1.300 €. Zusätzlich wird der Veranstaltungsraum des Europäischen Hauses für die Veranstaltung unentgeltlich überlassen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

4 EDV - Reparatur der elektronischen Informationssäule am Marktplatz

Sachverhalt

Die elektronische Informationssäule am Marktplatz ist seit mehreren Wochen teilweise defekt. Das Display auf der einen Seite ist komplett ausgefallen, das Display auf der anderen Seite hat immer wieder Wackler und zeigt eine verpixelte Ansicht.



Die Infosäule wurde im November 2012 im Rahmen der Eröffnung des EHP erworben. Die Gesamtkosten für die Außen-Säule beliefen sich auf ca. 8.500 €.

Die Säule dient der Information von Touristen und Bürgern außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist Info und der Stadtverwaltung, es sind die städtische Homepage sowie die Homepage des Naturpark Altmühltals abrufbar. Die Displays werden über Touchscreens bedient.

Zimmerbuchungen oder andere Dienstleistungen der Tourist-Info oder der Stadt sind hier online nicht möglich.

Der Austausch bzw. die Reparatur der Displays müsste in zwei Schritten erfolgen:

Ausbau der beiden Displays durch Herrn Wendt, anschließend Versand zur Firma Solidd nach Kusel (Rheinland-Pfalz). Die Firma Solidd versucht den Touchsreen von den Displays zu lösen und an neue Displays zu löten. Sollten beim Lösen des Touchsreens Beschädigungen auftreten, sind die Touchscreens neu zu erwerben, ansonsten könnten die alten weiter genutzt werden. Das Risiko hierfür trägt lt. Fa. Solidd die Stadt. Nach Reparatur bzw. Austausch der Displays werden diese wieder an die Stadt versandt und von Herrn Wendt eingebaut.

Ein Ein- und Ausbau durch die Fa. Solidd scheidet aus, da die Leistung nicht vor Ort durchgeführt werden kann.

Ein Austausch des zweiten Displays sollte gleich mit durchgeführt werden, da absehbar ist, dass dieses auch komplett ausfällt.

Das Angebot der Fa. Solidd beläuft sich auf 2.372,86 € brutto ohne Erwerb von neuen Touchscreens. Werden diese beim Lösen vom Display beschädigt, ist mit Zusatzkosten in Höhe von 949,62 € zu rechnen. Zusätzlich sind die Dienstleistungen von Herrn Wendt zu rechnen. Im „worst case“ € zu übernehmen.

Garantie benötigt nicht mehr und auch nicht frei. Fa. Solidd teilte nach 7 Jahren können.

Ein Blick ins Innere lässt nur vermuten, nicht mehr ewig Wasser geschützt werden.



rechnen. Zusätzlich sind die Dienstleistungen von Herrn Wendt zu rechnen. Im „worst case“ € zu übernehmen.

steht für das Gerät wird von der Firma willig übernommen. Die mit, dass die Displays durchaus defekt sein

Innere der Säule lässt nur vermuten, nicht mehr ewig Wasser geschützt werden.

Der Stadtrat sollte sich in diesem Zuge überlegen, ob die Stadt sich die Infosäule am Marktplatz weiterhin leisten möchte. Auch im Hinblick auf die Marktplatzumgestaltung sollte die Entscheidung bedacht werden.

Sowohl in der Tourist-Info als auch künftig am Marktplatz steht öffentliches, kostenloses WLAN zur Verfügung. In der Tourist-Info besteht zudem die Möglichkeit zu deren Öffnungszeiten den Indoor-PC zu benutzen, der ebenfalls 2012 im Rahmen der Neueröffnung des EHPs von der Stadt erworben wurde.

Rechtliche Würdigung

Freiwillige Aufgabe der Stadt.

Laut aktuell gültigem Vertrag mit dem Touristikverein Pappenheim e.V. ist der Verein für die „Erstellung, Pflege und Aktualisierung der Info Stele am Marktplatz“ zuständig. Für die Reparatur der Hardware ist demnach die Stadt Pappenheim zuständig.

Finanzierung

Für die Reparatur des Displays sind 1.500 € im Haushalt veranschlagt. Bei Aufstellung des Haushalts war nur ein Display defekt (die zweite Seite hat hier noch funktioniert).

Da die Reparaturkosten den Haushaltsansatz deutlich überschreiten, ist hier ein Stadtratsbeschluss notwendig.

Aktualisierung 30.08.2019:

Mittlerweile funktioniert keines der beiden Displays an der Info-Säule mehr.

Zwischenzeitlich wurde bei der Regierung von Mittelfranken angefragt, ob eine Zweckbindung

der Förderung und damit auch der Säule besteht.

Lt. Herrn Hillermeier von der Regierung besteht eine 10-Jährige Zweckbindung.

Herr Roth hat sich demnach bei der Regierung bemüht, die Aufhebung der Zweckbindung im Falle eines Abbaus der Säule zu erreichen.

Nachfolgend die Antwort von Herrn Hillermeier:

Von: Hillermeier, Bernhard (RMFR) <Bernhard.Hillermeier@REG-MFR.Bayern.de>

Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 10:42

An: Günther Roth <Guenther.Roth@pappenheim.de>

Betreff: AW: Info-Stele am Europäischen Haus

Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm 2011;

Anfrage der Stadt Pappenheim hinsichtlich der geförderten Ausstattung der Tourist-Info;

hier: Abbau der Informationssäule vor Ablauf der Zweckbindung (Az. 20-3069.1-I-1/10);

Schreiben vom 23.05.2019 und 12.07.2019

Sehr geehrter Herr Roth,

im Rahmen der o. g. RÖFE-Maßnahme wurde mit der Ausstattung der Tourist-Info insbesondere die vor dem Gebäude aufgestellte Informationssäule gefördert. Die Stadt Pappenheim erwägt den Abbau der Stele und hat sich nach den förderrechtlichen Konsequenzen erkundigt.

Die 10-jährige Zweckbindung ab der Aufstellung der Stele (Kosten: 13.843,98 €) im Herbst 2012 ist noch nicht abgelaufen, so dass die zeitanteilige Rückforderung des Zuschusses, der auf die Informationssäule entfällt, zu prüfen ist.

Die Witterungseinflüsse, denen die Stele seit rund sieben Jahren ausgesetzt gewesen ist, haben deutliche Spuren hinterlassen. Das Gehäuse ist offenbar nicht mehr dicht, so dass Schmutz und Feuchtigkeit in den Innenraum eindringen konnten. Die zwei Pentium-Rechner sind veraltet und arbeiten nicht mehr zuverlässig. Informationen lassen sich zwar noch abrufen, die technischen Ausfälle nehmen aber zu. Die Lesbarkeit eines Displays ist stark eingeschränkt und die in der Säule eingebauten Touchpads sind auf beiden Seiten abgegriffen und defekt. Im derzeitigen Zustand ist die Infosäule kein Aushängeschild für die Stadt Pappenheim.

Der geförderte Gegenstand erfüllt seinen Förderzweck nur noch unzureichend und müsste dringend auf den neusten Stand gebracht werden. Die Gemeinde geht für Reparatur und Technikerneuerung von Kosten aus, die annähernd dem damaligen Anschaffungswert entsprechen und wirtschaftlich betrachtet nicht vertretbar wären. Es ist daher angedacht, die Stele ersatzlos abzubauen. Ein Vorteil des Zuwendungsempfängers ist nicht erkennbar, weil der Restwert der Anlage gegen Null gehen dürfte. Während der Öffnungszeiten steht den Gästen in der Tourist-Info weiterhin ein Terminal zur Verfügung. Da heutzutage die meisten Besucher über ein Smartphone verfügen und sich in den kostenlosen Hotspot auf dem Marktplatz einloggen können, besteht keine Notwendigkeit für das bisherige Angebot.

Der Zuwendungsempfänger konnte glaubhaft machen, dass die geförderte Informations-Stele für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist und ein vermögenswerter Vorteil nach erfolgter Demontage nicht mehr gezogen werden kann. Nach Tz. 8.2.4 VVK kann die Regierung von Mittelfranken daher von einem Teil-Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Hillermeier

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach
Tel: 0981 53 1299
PC-Fax: 0981 5398 1299
Zentral-Fax: 0981 5398 1206
E-Mail: bernhard.hillermeier@reg-mfr.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Auf Nachfrage bei der Regierung von Mittelfranken, ob die Reparatur der Säule gefördert werden könnte, kam folgende Antwort:

Guten Morgen Frau Link,

ich habe soeben mit Herrn Hillermeier wegen einer Förderung für die Reparatur der Säule gesprochen. Das ist definitiv ausgeschlossen. Außerdem hat Herr Hillermeier die Reparatur bereits als unwirtschaftlich angesehen. Er bezweifelt, ob angesichts der heutigen anderweitigen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung die Säule noch notwendig ist. Die Förderung einer neuen (Ersatz-)Säule ist ebenfalls nicht möglich. Die vorhandene Säule wurde bereits gefördert, außerdem gibt es eine Bagatellgrenze für die Förderung. Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 100.000 € betragen. Sollte Bgm. Sinn noch Fragen haben kann ich die gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

*Günther Roth
Ref. 2.1 – Stadtkämmerei*

Aufgrund der beiden defekten Displays ist derzeit von Reparaturkosten in Höhe von ca. 4.000 € auszugehen. Dadurch verbessert sich der technische Zustand der Säule allerdings nur hinsichtlich der wieder funktionierenden Displays, die Rechner und das Innenleben der Säule bleiben 7 Jahre alt.

Die Verwaltung schlägt deshalb aufgrund der unwirtschaftlichen Kosten aktuell den Abbau bzw. eine Nicht-Reparatur der Säule vor. Bei der geplanten Marktplatzumgestaltung kann dann eine neue Lösung angedacht werden.

Mittlerweile ist auch der kostenlose WLAN-Hotspot am Marktplatz in Betrieb, sodass auf die Säule aus Sicht der Verwaltung verzichtet werden kann.

(Weitere kostenlose Hotspots in Pappenheim: Innenbereich Tourist-Info, Deisingerstraße, Freibad und Volksfestplatz, zudem im Innenbereich der Tourist-Info ein Besucher-PC mit Internetzugang)

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StR Otters bemerkt, dass er die Säule auf keinen Fall erneuern würde. Jeder der die Säule benutzen konnte, ist auch in der Lage die gleichen Informationen mittels Smartphone abzurufen. Da fördertechnisch hier auch Zustimmung erteilt wurde, steht dem nichts entgegen. Über einen Rückbau kann bei Umgestaltung des Marktplatzes nachgedacht werden. Die defekten Displays sollten allerdings abgehängt werden.

Herr Eberle schlägt vor, auf die Displays einen QR-Code zur Tourismus-Homepage zu kleben.

StR Gallus favorisiert einen Rückbau der Säule.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die beiden defekten Displays der elektronischen Infosäule am Marktplatz derzeit nicht zu reparieren.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

5 Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2020 bis 2023

Sachverhalt

Eine Kalkulation der Gebühren für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Pappenheim fand zuletzt im Jahr 2015 für die Kalkulationsperiode 2016 bis 2019 statt. Auf der Basis der Betriebsergebnisse der Haushaltsjahre 2015 bis 2018 sowie des vorläufigen Ergebnisses für 2019 ist eine Neukalkulation der Gebühren für die Jahre ab 2020 längstens bis 2023 erforderlich.

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wurde im Jahr 2015 durch die beauftragte Fa. Schneider & Zajontz durchgeführt. Im Regelfall wird die Gebührenkalkulation durch die Finanzverwaltung erstellt. Die Gebührenkalkulation erfordert weitgehende Rechtskenntnisse und praktische Erfahrung, die die Mitarbeiter in der Finanzverwaltung derzeit noch nicht haben. Zusätzlich ist aufgrund der zahlreichen Widerspruchsverfahren im Bereich der Abwassergebühren eine rechtssichere Kalkulation zwingend notwendig. Letztlich bedeutet die Kalkulation einen erheblichen Zeitaufwand.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung deshalb vor, mit der Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum ab 2020 die Fa. Schneider & Zajontz zu beauftragen. Aufgrund des Angebots der Fa. Schneider & Zajontz vom 23.01./23.05.2019 ist von folgenden Kosten auszugehen:

Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2023	3.451,00 €
Betriebsabrechnung für den Zeitraum 2015 bis 2018 u. vorläufig 2019	4.403,00 €
Besprechungen / Präsentation nach Aufwand	95,20 €/Std.
Fahrtkosten	0,47 €/km

Die Kosten der Gebührenkalkulation belaufen sich damit auf 7.854,00 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich evtl. notwendiger Regiearbeiten und Fahrtkosten.

Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Kalkulation der Abwassergebühren ist Art. 8 KAG. Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können die Gebühren für einen Zeitraum von längstens 4 Jahren kalkuliert werden.

Finanzierung

Die Ausgaben werden vollumfänglich über Gebühren finanziert.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StR Obernöder ist grundsätzlich ein Verfechter davon die Gebührenkalkulation selbst durchzuführen. Momentan ist allerdings die Kämmerei nur vertretungsweise besetzt, weshalb die Stadt die Leistungen hier vergeben muss.

Herr Roth stimmt dem zu, hier handelt es sich normalerweise um eine Aufgabe der Kämmerei, die aber derzeit nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen. Eine kürzere Kalkulationsdauer würde keinen Sinn machen. Die Anlagenachweise liegen mittlerweile vor, weshalb die Kämmerei hier gut zuarbeiten kann.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt der Firma Schneider & Zajontz, Heilbronn, den Auftrag zur Kalkulation der Abwassergebühren für die Entwässerungseinrichtung der Stadt für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 sowie zur Betriebsabrechnung für die Jahre 2015 bis 2018 und vorläufig 2019 zu erteilen. Grundlage des Auftrages sind die Angebote der Fa. Schneider & Zajontz in den beiden Mails vom 23.01./23.05.2019. Der Auftragswert beläuft sich auf 7.854,00 € brutto zuzüglich evtl. Fahrtkosten und Besprechungspauschalen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6 Abwasserbeseitigung: Anschluss der Kläranlagen Geislohe/Neudorf/Göhren an die Kläranlage Pappenheim - Vergabe der Leitungsverlegungsarbeiten

Sachverhalt

Der Anschluss der Kläranlagen Geislohe, Neudorf und Göhren an die Kläranlage Pappenheim mittels Druckleitung und Freispiegelkanal ist inzwischen – wie vom Stadtrat festgelegt – am öffentlich im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben worden (am 30. August 2019).

Die Eckdaten zur Ausschreibung sind aus der Anlage zur Sitzungsvorlage ersichtlich.

Die Submission findet am Dienstag, 17. September 2019, im Rathaus Pappenheim statt. Der Stadtrat könnte – eine zwischenzeitliche Prüfung der eingegangenen Angebote durch das beauftragte Ing.-Büro VNI vorausgesetzt – am Donnerstag, 19. September 2019, die Auftragsvergabe beschließen.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um den ersten von zwei Teilen. Dieser erste Teil beinhaltet im Kern die Leitungsverlegungen (Druckleitung, ab Göhrener Kläranlage einen Freispiegelkanal, Grab-/Tiefbauarbeiten, Geländeangleichungen). Erst nach der Submission kann mit der Firma, die den Auftrag erhält, der geplante zeitliche und detaillierte Bauablauf besprochen werden.

In einer weiteren Ausschreibung (quasi der zweite Teil) werden dann die Restarbeiten ausgeschrieben (Umbau der Kläranlagen, Errichtung von Pumpwerken, Anschluss des Freispiegelkanals am Eingang des Göhrener Tals über die Charlotte-Nestler-Straße und den Helmut-Gollwitzer-Weg zum Hauptkanal).

Da die geprüften Submissionsergebnisse erst kurz vor der Stadtratssitzung vorliegen, kann aktuell noch keine Angebotsübersicht erstellt und herausgegeben werden.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist für die Abwasserbeseitigung zuständig. Im Rahmen eines Sonderförderprogrammes ist ein Anschluss kleinerer Anlagen an leistungsfähige größere Anlagen aus Sicht der Wasserwirtschaft gewollt.

Finanzierung

Im Jahr 2019 stehen für den Bereich Abwasserbeseitigung im Vermögenshaushalt noch Haushaltsmittel in Höhe von 563.000 € zur Verfügung. Nachdem die Kanalbaumaßnahme in Bieswang entgegen der Erwartung noch 2019 fertig gestellt wird, sind hierfür noch Ausgaben in Höhe von 500.000 € zu erwarten. Zusätzlich fallen noch Ausgaben für bereits erteilte Aufträge (Rechenumbau, Bauhofstraße, KA Ochsenhart) an. Sofern mit den Arbeiten für die Überleitung in 2019 begonnen wird, sind vom Stadtrat überplanmäßige Ausgaben zu genehmigen. Die Gegenfinanzierung der Ausgaben ist nur noch über die im Haushaltsplan vorgesehene Aufnahme eines Darlehens möglich.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass sich das billigste Angebot auf 1.386.446,39 € beläuft. Hier sind allerdings auch Kosten der Stadtwerke GmbH enthalten. Die Stadt hat einen Anteil von 1.110.775,77 € zu tragen. Dieser liegt ca. 35 % über der Kostenschätzung. Der zweite Bieter hat schon ein Angebot von über 2 Mio € abgegeben.

StR Hönig fragt, auf welche Länge die Leitungen ausgeschrieben sind.

Herr Vulpius erklärt, dass die Leitungsverlegung von Geislohe über Neudorf über Göhren bis ins Göhrener Tal ausgeschrieben ist. Von dort wird ein provisorischer Anschluss an das Pappenheimer Netz bis zum RÜB erfolgen. Die restliche Verlegung wird im Zuge der Sanierung der Charlotte-Nestler-Straße mit ausgeschrieben. Eine Wiederholung der Ausschreibung würde vermutlich kein besseres Ergebnis liefern.

StR Hönig hinterfragt den zeitlichen Ablauf.

Herr Vulpius erklärt, dass kein Baubeginn festgelegt, sondern lediglich ein Fertigstellungstermin im nächsten Jahr vorgegeben wurde. Der billigste Bieter hat aber voraussichtlich ab Oktober 2019 eine Kolonne frei und wird bereits mit den Arbeiten beginnen.

StR Hönig fragt, ob die bestehenden Leitungen die Schmutzfracht der Dörfer verkraften.

Herr Vulpius erläutert, dass in der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage die Einleitung bereits berücksichtigt ist, das Wasser der Ortsteile kann also problemlos verarbeitet werden. Grundsätzlich wird die Leitung nur in Flurwege der Stadt Pappenheim verlegt, für den Rohraushub werden noch die Zustimmungen von Landwirten benötigt.

StR Hönig fragt, ob das Einleitungsbauwerk in einem guten Zustand ist.

Herr Vulpius erklärt, dass das sog. „U-Boot“ veraltete Pumpen vorweist und in einem eher nicht so guten Zustand ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und Prüfung der eingegangenen Angebote durch das Ing.-Büro VNI, Pleinfeld, den Auftrag für die Leitungsverlegungen der Maßnahme „Anschluss der Kläranlagen Geislohe/Neudorf/Göhren an die Kläranlage Pappenheim“ an Bieter 1 mit dem wirtschaftlichsten Angebot zum Angebotspreis von 1.110.775,77 € inkl. MwSt. zu vergeben.

Zur Nachverfolgung:

Ja

Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

7 Löschwasserversorgung Bieswang: Festlegung Umfang und Hydrantentyp im Sanierungsbereich im Rahmen der Wasserleitungsbaumaßnahme Zweckverband links der Altmühl sowie Zustimmung zu den dafür notwendigen Baukosten

Sachverhalt

Nachdem die Kanalsanierungsmaßnahme in der Hauptstraße Bieswang in Kürze abgeschlossen ist, erneuert der Zweckverband Wasserversorgung links der Altmühl ab sofort die dortige Wasserleitung.

Am 04.09.2019 fand vor Ort eine Besichtigung (Planer Vulpius, Zweckverband links der Altmühl, am Bau beteiligte Firmen, Stadtverwaltung, Feuerwehrkommandant Reitlinger) statt. Dabei wurde festgelegt, wie die mögliche künftige Hydrantensituation aussehen könnte, vorbehaltlich der endgültigen Planung des Ing.-Büros und der Zustimmung des Stadtrates zur Planung und Umsetzung.

Das Ing.-Büro VNI hat die Planung nun endgültig erstellt und nimmt wie folgt Stellung:

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss, gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 und dem Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Die Anzahl der Hydranten wurde unter Beachtung der max. zulässigen Abstände, entsprechend der DVGW Richtlinien, auf 5 UH und 3 OH im Bereich der Hauptstraße Bieswang reduziert. Angefügt der Lageplan mit den eingetragenen 75 m Radien und die Kosten der Erneuerung der Hydranten in Bieswang. Der westlichste Hydrant vor dem Autohaus Herb und der östlichste Hydrant in Richtung Schönau wird auch vom ZV links der Altmühl zum Spülen verwendet.

Zur Information: Die Arbeiten zur Herstellung der Wasserleitung wurden heute (16.09.2019) begonnen. Soweit uns seitens der Stadt Pappenheim keine anderslautenden Anweisungen vorliegen werden wir, zur Vermeidung zusätzlicher Kosten, die Hydranten wie im Plan Nr. 2.7a dargestellt umsetzen.

Bauvorhaben: Wasserleitungserneuerung Bieswang - Erneuerung Hydranten
Vorhabensträger: Stadt Pappenheim

Kosten Erneuerung Hydranten zu Ausführungsplan 2.7a

Position	Menge		EP	GP
Hydranten inkl. Formteile Angebot Fa. Kruck&Gangl	1,00	psch	24.915,24 €	24.915,24 €
Erdarbeiten für Hydranten Angebot Fa. Feickert	1,00	psch	4.784,52 €	4.784,52 €
Gesamt				29.699,76 €
Baunebenkosten				3.700,00 €
Unvorhergesehenes/Rundung				600,24 €
Gesamt Netto				34.000,00 €
MWSt				6.460,00 €
Gesamt Brutto				40.460,00 €

Aufgestellt: Pleinfeld, den 16.09.2019

VNI Ing. Büro für Tiefbau GmbH
Nordring 4 91785 Pleinfeld
Tel. 09144/94600 Fax 09144/94602



Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist für die Sicherstellung des Brandschutzes im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zuständig. Dazu gehört auch die Vorhaltung von ausreichend Hydranten gem. den Richtlinien.

Finanzierung

Für die Maßnahme sind keine Haushaltsansätze vorhanden. Die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt. Regelmäßig übernimmt der Wasserversorger jedoch diese Aufgabe. Für die Wasserversorgung von Bieswang ist der ZV links der Altmühl zuständig. Die Finanzverwaltung nimmt aufgrund der vorliegenden Unterlagen an, dass der ZV auch die Aufgabe der Löschwasserversorgung von der Stadt übernommen und zumindest bis 2010 auch die Kosten dafür getragen und über Gebühren auf die Grundstückseigentümer umgelegt hat. Die Satzung des Zweckverbands wurde allerdings 2010 dahingehend geändert, dass die Verbandsmitglieder die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von Löschwassereinrichtungen zu tragen haben. Dies blieb bis zum Frühjahr dieses Jahres unbemerkt, da der Zweckverband die Umsetzung der Neufassung vorher offensichtlich nicht mit Nachdruck betrieb.

Es ist zutreffend, dass der Zweckverband die Kosten der aktuellen Maßnahme der Stadt in Rechnung stellen muss. Die Stadt sollte aber aufgrund der schwierigen Problematik versuchen, beim Zweckverband eine Änderung der Verbandssatzung zu erreichen die unter Beachtung der Mustersatzung den Rechtsstand von vor 2010 wiederherstellt.

Für die laufende Maßnahme sind vom Stadtrat außerplanmäßige Ausgaben in Höhe der anfallenden Kosten zu genehmigen.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage und erläutert, dass die Satzung noch eigenes Thema wird.

StR Gallus erläutert, dass in der Verbandssatzung vor 2010 auch die Zuständigkeit bei den Kommunen gelegen hat, 2010 wurde dies nur konkretisiert.

Herr Roth bemerkt, dass es sich hier um eine schwierige Sache handelt. Der ZV hat wahrschein-

lich in der Vergangenheit die Aufgabe übernommen, da auch die Lösch- und Trinkwasserversorgung untrennbar miteinander verbunden sind. Die Satzung des ZV der 50er Jahre liegt der Verwaltung nicht vor, in der Satzung der 60er Jahre ist keine Aussage über die Zuständigkeit zu finden. Sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, geht man davon aus, dass der ZV zuständig war. Der ZV hat auch das Recht, die entsprechenden Formulierungen aufzunehmen, es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso dies passiert ist. Wenn die Stadt die Kosten der Löschwasserversorgung übernimmt, muss sie dies aus dem Haushalt begleichen und kann diese nicht auf die Bürger umlegen. Außerdem kann die Stadt keine Vorsteuer geltend machen. All dies wäre beim ZV möglich. Außerdem könnte dieser Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen berechnen. Betriebswirtschaftlich wäre es demnach besser, die Kosten vom ZV übernehmen zu lassen.

Herr Roth verweist auch auf weitere Mehrkosten neben den Hydranten, z.B. wenn in der Löschwasserversorgung andere Standards nötig werden und der ZV dann den Aufpreis der Mehrkosten hierfür verrechnet. Die Stadt muss sich dann überlegen, wie sie zusätzliche Einnahmen generieren kann, z.B. wenn die Grundsteuer B erhöht wird.

Herr Eberle erinnert sich, dass hier schon immer ein strittiges Thema vorliegt, das zuletzt längere Zeit geruht hat. Die Infrastruktur der Gemeinde wurde größtenteils in den 60er Jahren hergestellt, zwischenzeitlich wurde immer nur repariert, weshalb es jetzt zu Investitionsstaus kommt. Die Stadt ist dem ZV dankbar, dass er die Aufgaben für die Stadt erledigt. Es geht hier eigentlich nur um eine Form der Verwaltung. Grundsätzlich wird das Verursacherprinzip als relativ gerecht angesehen, weshalb die Variante, die Kosten beim ZV zu belassen, wohl die gerechtere wäre. Auch die Verwaltungspraxis wäre hier einfacher.

Da, das haben ja die Gründungsväter des ZV auch vermutlich so gewollt, die Mehrheit der Verbandsversammlung eigentlich durch den Pappenheimer Stadtrat gestellt wird, sollte man sich auch bei der Besetzung bei der nächsten Wahl wieder Gedanken machen und vielleicht den Gedanken da nochmal aufgreifen.

StR Hönig zitiert die Satzung des ZV. Die Stadt darf den ZV nicht bekämpfen.

Herr Roth bemerkt, dass innerhalb des Stadtgebiets ungleiche Rechtsverhältnisse bestehen, da verschiedene Wasserversorgungsträger vorhanden sind.

StR Gallus findet es wichtig, eine einvernehmliche Lösung und einen sicheren Rechtsstand zu schaffen.

StR Satzinger bittet das Gremium zum Kernthema zurückzukommen. Über das Satzungsthema soll der Stadtrat zu gegebener Zeit informiert werden.

StR Otters meint, dass es erst jetzt zu Problemen von kaputten Hydranten etc. kommt. Vorher musste der ZV gar nicht tätig werden. Zudem wurden in Ochsenhart die Hydranten auch von der Stadt bezahlt.

Herr Roth erläutert, dass dies unter seinem Vorgänger passierte und er hier eine andere Rechtsauffassung teilt und die Rechtslage dem Stadtrat vorstellt.

StR Gallus war bei der Besprechung mit der FFW dabei. Der Kommandant der FFW Bieswang hat nun erklärt, dass die Wünsche in der Besprechung nicht zu 100% von Herrn Vulpius umgesetzt wurden.

Herr Vulpius erklärt, dass die Notwendigkeiten gemeinschaftlich besprochen wurden. Zwei Unterflurhydranten wurden letztendlich nicht in die Planung aufgenommen, da diese nicht zwingend erforderlich sind. Früher gab es eine Richtlinie, die Mindestabstände zwischen Hydranten vorschrieb. In dieser Richtlinie ist aktuell keine Vorgabe mehr über einen Mindestabstand. Die Vorgaben der FW-Richtlinie sind erfüllt.

StR Gallus stellt dar, dass der Kommandant damit leben kann, weil er es muss.

Herr Vulpius erklärt, dass keiner der weggelassenen Hydranten ein Wunsch des Kommandanten war, sondern ein Wunsch von Herrn Vulpius selbst.

StR Hönig bemerkt, dass einvernehmlich die Standorte festgelegt wurden. Der Altbestand weist 7 UFH und 2 OFH vor, in der Besprechung wurde sich auf 8 UFH und 3 OFH geeinigt. Letztendlich sind nun nur noch 5 UFH und 3 OFH geplant. Das ist eine Verschlimmbesserung.

Diese Lösung mit den 5 Hydranten bedeutet, dass vom westlichen Ortsrand, Herb, bis zum nächsten UFH über 300 m liegen, dazwischen sind nur 2 OFH. Es ist sinnvoll, wenn von 2 Seiten ein Löschgriff gemacht werden kann.

Es soll hier nicht an den Kosten scheitern. StR Hönig schlägt vor, die Materialkosten eines Hydranten privat zu übernehmen, wenn dieser zusätzlich eingebaut wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Wasserleitungssanierung des Zweckverbandes links der Altmühl in der Hauptstraße Bieswang auch die Hydranten erneuert werden und dass die Stadt Pappenheim im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Feuerschutz ausreichend Hydranten vorhalten muss.

Der Stadtrat stimmt der vom Ing.-Büro VNI vorgelegten Planung zu, ein Hydrant soll ergänzt werden. Die Materialkosten für den zusätzlichen Hydranten werden von StR Hönig privat übernommen. Es werden im Bereich der Hauptstraße Bieswang demnach 6 Unterflur- und 3 Oberflurhydranten errichtet.

Die anfallenden Kosten (gem. Kostenberechnung des Ing.-Büros VNI betragen diese rd. 40.500 Euro brutto) werden von der Stadt Pappenheim bzw. anteilig von StR Hönig (siehe oben) getragen.

Hinsichtlich der Mitbenutzung des westlichen und östlichen Unterflurhydranten durch den Zweckverband links der Altmühl ist eine Regelung mit dem Zweckverband zu treffen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

8 Bauleitplanung:

8.1 2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Stöß (II)" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hatte am 16.03.17 (Zulassung von Nebengebäuden), sowie 21.03.19 (Zulässigkeit eines Mehrfamilienhauses auf best. Fl.-Nrn., sowie Umstufung einer Grünfläche zur künftigen Kinderspielplatzfläche) Beschlüsse zur Änderung des Bebauungsplanes „An der Stöß (II)“ gefasst.

Um hier einen einheitlichen Aufstellungsbeschluss im erforderlichen Änderungsverfahren nennen zu können, empfiehlt es sich, diesen insgesamt zu beschließen.

Das AB Knab, Dettenheim wurde zwischenzeitlich mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim fasst folgenden (Aufstellungs-) Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „An der Stöß (II)“:

1.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt im Zuge des Bebauungsplanänderungsverfahrens „Stöß II“ auch die Regelung hinsichtlich der Zulassung von Nebengebäuden wie folgt zu ändern:

Ziffer 8 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

8. Freistehende Nebengebäude, insbesondere zum Zwecke der Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Nebenräume für Geräte außerhalb des Hauptgebäudes sind in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Bauweise zu errichten. Die Gesamtlänge des Gebäudes (einschließlich Garage) darf jedoch 8,00 m nicht überschreiten.

Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

Des Weiteren ist gem. § 14 BauNVO pro Parzelle jeweils ein Gerätehaus/ Nebengebäude mit einer max. Grundfläche von 12 m², einer max. Wandhöhe von 2,2 m und einer max. Firsthöhe von 3,6 m zulässig, Nebengebäude zur Kleintierhaltung sind unzulässig.

2. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt für die Fl.-Nrn. 725/6 – 725/10 Gem. Pappenheim folgende Änderungen:

- a) Dachneigung 22 – 35 Grad statt 43 bis 52 Grad
- b) Dachziegelfarbe grau/anthrazit statt rot.
- c) Abgrabungen/Auffüllungen/Terrassenmauern bis 2 m statt über 1 m
- d) Die Oberkante des fertigen Erdgeschosses darf 30 cm über der höchsten Stelle des Geländes liegen anstatt 15 cm.
- e) Einfriedungen an Straßen/Plätzen und Wegen sind mit bis zu 1,10 m hohen Mauern, Metallzäunen/Doppelstegzäunen/Edelstahlgeländern zulässig statt Holzzäunen.
- f) Abfall und Mülltonnenstellplätze sind so zu gestalten, dass sie untergeordnet zum Hauptbaukörper passen statt fremder Sicht entzogen unterzubringen.
- g) Hof- und Dachflächenwasser ist entweder in einer Zisterne oder einen sickerfähigen Schacht einzuleiten, wobei der Überlauf in die Kanalisation eingeleitet werden darf statt das Einleiten des Wassers muss im Einzelfall beantragt werden.
- h) Im geplanten Baufeld des zu errichtenden Mehrfamilienhauses sollen Einzel- und Mehrfamilienhäuser zulässig sein anstatt eine Reihenhausbebauung.

3. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Bebauungsplan „An der Stöß (II)“

dahingehend zu ändern, dass der ca. 150 m² große südliche Teil der derzeit als Grün- und Verkehrsfläche eingestuftes Fl.-Nr. 725/12 Gem. Pappenheim künftig als Fläche für einen Kinderspielplatz eingestuft wird. Der nördliche, als Verkehrsfläche (Parkplätze) eingestufte Bereich bleibt dabei unberührt.

Mit der Durchführung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Knab, Dettenheim beauftragt.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

9 Winterdienst: Zustimmung des Stadtrates zum Kauf eines Streuanhängers

Sachverhalt

Ein externer Winterdienstleister unterstützt den städtischen Bauhof seit vielen Jahrzehnten beim Winterdienst, da der Bauhof diese Aufgabe alleine zeitlich und personell nicht bewältigen kann, insbesondere dann nicht, wenn das Wetter extrem ist.

Während der Bauhof von der Stadt (also intern) so ausgestattet wird, dass er seine Winterdienstaufgaben erfüllen kann, ist der Fall beim externen Dienstleister etwas anders gelagert und muss auch differenziert gesehen werden.

Zur ordnungsgemäßen Ausstattung gehören in erster Linie:

- a) Traktor. Dieser wird vom Dienstleister gestellt.
- b) Räumschild. Es gehört der Stadt und wird zur Verfügung gestellt. Aktuell übernimmt der Dienstleister den fachgerechten Anbau (mittels einer „Kommunalplatte“) auf eigene Kosten, um einsatzbereit zu sein (Neuanschaffung im Jahr 2007 für 9.300 €).
- c) Streuanhänger. Aktuell steht kein Streuanhänger zur Verfügung. Der alte war verbraucht und wurde vom Bauhof entsorgt. Der Dienstleister will, dass die Stadt Pappenheim wieder einen besorgt und zur Verfügung stellt. Der Stadt liegt aktuell ein Angebot für ein nichteingesetztes und neues Gerät, welches auf Lager ist, vor. Lieferzeit ca. 1 Woche. Kosten rd. 9.250 Euro brutto. Der Dienstleister bemerkte, dass das Gerät passen würde. Lt. Anbieter ist von einer Nutzungsdauer von 10 – 15 Jahren auszugehen. Auf das Jahr umgelegt (ohne etwaige Reparaturen) würde das der Stadt unter 1.000 Euro kosten, was aus Sicht der Verwaltung angemessen erscheint. Ein weiteres Angebot gibt es von einem Streuer (Baujahr 01/2017, rd. 8.300 Euro brutto, Gebrauchtgerät, Fa. Gmeiner, Kommunalausstattung). Ein drittes Angebot wird von der Firma Gmeiner (Neuanschaffung) in Kürze erwartet und liegt bis zur StR-Sitzung vor. Hier ist aber von einem fünfstelligen Betrag auszugehen.



- d) Streusalzsilos: steht in Geislohe, gehört der Stadt, ist einsatzbereit
- e) Unterstellmöglichkeit: aus praktischen Erwägungen heraus und um schnell reagieren zu können, soll der Traktor samt Räumschild und Streuanhänger im Bauhof den Winter über untergestellt werden. Das Platzangebot im Bauhof ist beschränkt, es ist nach einer geeigneten Lösung zu suchen (Bauhof mit Dienstleister).

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim hat die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen, soweit die Bürger nicht durch Satzungsregelungen dafür zuständig sind.

Finanzierung

Über den Haushalt 2019.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliert die Beschlussvorlage. Der Stadtrat muss sich nun entscheiden, ob ein neuer oder ein gebrauchter Anhänger gekauft werden soll.

StR Gallus regt an in den Beschlussvorschlag aufzunehmen, dass der Bauhofreferent bei der Entscheidung beteiligt wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, zur Sicherung des Winterdienstes im Bereich der Stadt Pappenheim und Ortsteile einen Streuanhänger anzuschaffen, der dem jeweils beauftragten externen Dienstleister zur Verfügung gestellt wird. Dafür stellt der Stadtrat einen Betrag bis zu 10.000 Euro brutto zur Verfügung. Bgm. Sinn, der Bauhofvorarbeiter, der Bauhofreferent und die Verwaltung werden beauftragt, einen passenden neuen oder gut erhaltenen gebrauchten Streuanhänger anzuschaffen. Der städtische Bauhof ist – neben dem externen Dienstleister – für eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung des Gerätes zuständig.

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2019.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

Sachverhalt

Im Gebiet des Naturpark Altmühltal´s laufen derzeit mehrere Planungen für touristische Projekte entlang der Altmühl (z.B. Bootsanlegestellen – teilweise mit Gastronomie).

Diese sollen vom Naturpark mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit als Kooperationsprojekt „Wassererlebnis Altmühltal“ zusammengefasst und beantragt werden.

Als Teilnehmer des Kooperationsprojekts erhält man für verschiedene Planungen im Bezug auf das Wassererlebnis Altmühltal eine Förderung von 60 % der Nettokosten (mind. Kosten von 3.000,- €).

Auf Grund dessen ist die Überlegung, zwei Bootsanlegestellen zu errichten.

Zum einen hinter dem Sportplatz an der Stadtparkbrücke und zum anderen in der Nähe des Bahnhofes (mit Aufenthaltsplatz; wg. der Anbindung am Bahnhof und am Radweg).



Die LAG Mohnheim rechnet für die Errichtung der Bootsanlegestellen und Aufenthaltsort mit maximalen Nettokosten von 25.000 €, hierfür erhält die Stadt Pappenheim eine Förderung von 15.000 € netto (60 %) die zum jetzigen Zeitpunkt sicher für die Maßnahmen in Pappenheim reserviert sind.

Für die Errichtung der Bootsanlegestellen gibt es zwei Variationen die umgesetzt werden können.

Variante 1:

Bei der Variation 1 handelt es sich um einen gefertigten Holzrahmen, in dem die Treppenstufen, Bootseinlassrutsche, etc. gepflastert werden.

Bei dieser Variation ist der Nachteil, dass der Holzrahmen bestehen bleiben muss. Durch die Witterungsverhältnisse und durch den täglichen Kontakt mit Wasser wird dieser schnell vermodern, was bedeutet, dass diese des Öfteren saniert werden müssten.

Den Holzrahmen könnte theoretisch der Bauhof herstellen, jedoch können nach Rücksprache mit der LAG Mohnheim keine geleisteten Bauhofstunden gefördert werden, d.h. der Holzrahmen muss durch eine externe Firma hergestellt werden.



Variante 2:

Bei der Variation 2 werden die Bestandteile der Bootsanlegestelle aus Beton gegossen und an entsprechender Stelle angebracht.

Diese Variation hat auch die evangelische Landjugend in Pappenheim umgesetzt (siehe nachfolgendes Bild). Bei dieser Variation ist der Vorteil, dass die „Lebensdauer“ der Bootsanlegestelle durch das Material und die Bauweise erhöht ist.

Mann kann bei Bedarf eine Holzlattung am Einlassbereich für die Boote anbringen, dies ist aber nicht zwingend erforderlich.



An der Bootsanlegestelle im Bereich des Bahnhofes soll ein kleiner Aufenthaltsort für Bootsfahrer, Wanderer, Radfahrer, etc. (wg. der Anbindung Wanderwege, Fahrradweg, Bahnhof, etc.) entstehen. Hierbei denkt die Verwaltung an eine Tischgruppe und sogenannte Waldsofas zur Erholung und zum Aufenthalt der Touristen.

Im Zuge des Kooperationsprojektes wird des Weiteren eine Infotafel mit verschiedenen Verweisen angebracht.

Rechtliche Würdigung

Um die Förderung für die Errichtung der Bootsanlegestellen beantragen zu können, muss der Stadtrat einen positiven Stadtratsbeschluss fassen.

Angebote für die Errichtung der Bootsanlagestelle werden nach Bewilligung der Förderung eingeholt. Diese werden dann mit der entsprechenden Vergabe erneut im Stadtrat behandelt.

Finanzierung

Die Errichtung der Bootsanlagestellen wird erst im Jahr 2020 erfolgen, d.h. die Finanzierung wird im Haushalt 2020 veranschlagt.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliert die Beschlussvorlage.

StR Gallus spricht sich für Variante 2 aus, da diese haltbarer ist. Zudem sollte die Holzplattung angebracht werden, da dies optisch schöner aussieht aber auch die Boote beim Einlass schont.

StR Otters fragt, ob die Stadt für den Platz beim Bahnhof eine eigene Fläche hat.

Herr Eberle erklärt, dass die Fläche aktuell noch dem Landkreis gehört, aber an die Stadt Pappenheim verkauft werden soll.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, auf Grund der zu erwarteten erhöhten Haltbarkeit, die Variante 2 der Bootsanlegestellen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag zu stellen und entsprechende Angebote zur Errichtung der Bootsanlegestellen einzuholen. Der Aufenthaltsort im Bereich des Bahnhofes kann unter Berücksichtigung der Kosten frei gestaltet werden.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 20:29 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung

Version 2, geändert 18.11.2019.
Änderungen TOP Ö 7